



DEHOGA-MERKBLATT

SATZUNG

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Stand: 22.11.2021

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> www.dehogabw.de/geschaeftsstellen



PRÄAMBEL

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. ist aus dem Zusammenschluss der weiterhin selbständigen Organisationen

- Hotel- und Gaststättenverband Württemberg-Nordbaden e.V. (AG Stuttgart, VR 84),
- Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. (AG Freiburg i. Br., VR 283) sowie unter Einbeziehung des
- Hotel- und Gaststättenverbandes Mittelbaden e.V. (AG Mannheim, VR 100132) entstanden.

Diese haben sich zu einem gemeinsamen Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossen, um die Einheit ihrer Aufgabe im Bundesland Baden-Württemberg zu erreichen, zu bewahren und ihre Interessen und die ihrer Mitglieder geschlossen zu vertreten. Innerhalb des Verbandes soll auf allen Ebenen und in allen Gremien ein ausgewogenes Verhältnis zueinander und ein Höchstmaß an Miteinander und Gemeinsamkeit erreicht werden.

I. AUFGABEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend „Verband“) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Verbandes ist die Betreuung der Mitglieder und Gliederungen in allen Fragen, die das Hotel- und Gaststättengewerbe betreffen, sowie die Förderung des Gewerbes, die Wahrnehmung der sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Interessen der Mitglieder, insbesondere deren Vertretung bei Verhandlungen mit Gewerkschaften und beim Abschluss von Tarifverträgen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung gegenüber Behörden, Dienststellen und Einrichtungen in allen den Verbandszweck betreffenden Belangen.
2. Dazu gehört auch die Vertretung der Mitglieder
 - a) außergerichtlich in allen das Hotel- und Gaststättengewerbe betreffenden Angelegenheiten sowie
 - b) vor Gerichten, in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
3. Die Zweckerfüllung erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg (nachfolgend „Verbandsgebiet“).

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder

1. Jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung, die einen Hotel- oder Gaststättenbetrieb betreibt und eine oder mehrere Betriebsstätten im Verbandsgebiet hat, kann eine oder – bei mehreren Betriebsstätten im Verbandsgebiet für jede Betriebsstätte einzeln – mehrere ordentliche Mitgliedschaften erwerben. Die einzelnen Betriebsarten, die für eine Mitgliedschaft

offen stehen, ergeben sich aus einer vom Beirat festzulegenden Betriebsartenliste.

2. Die Mitgliedschaft kann auch erwerben, wer als Stellvertreter im Sinne des Gaststättengesetzes einen in Ziff. 1 genannten Betrieb führt, sofern nicht der Betriebsinhaber selbst Mitglied ist. Erwirbt dieser die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt, dann erlischt die Mitgliedschaft des Stellvertreters zum gleichen Zeitpunkt.
3. Existenzgründer im Gaststättengewerbe, die beabsichtigen, die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ziff. 1 zu schaffen, können die Existenzgründermitgliedschaft erwerben. Mit Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1 ändert sich diese automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft. Inhaber einer Existenzgründermitgliedschaft sind verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen.
4. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können Mitglied des Verbandes bleiben und eine persönliche Mitgliedschaft erwerben. Ehepartner von Inhabern einer persönlichen Mitgliedschaft, können nach deren Tod die Umschreibung der persönlichen Mitgliedschaft auf sich beantragen.
5. Dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Unternehmen und Institutionen können dem Verband als Fördermitglieder beitreten.
6. Eine Mitgliedschaft wird grundsätzlich für jede im Verbandsgebiet liegende Betriebsstätte einzeln erworben. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Betriebsstätte rechtlich selbständig oder unselbständig ist (Grundsatz der betriebsbezogenen Mitgliedschaft). Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der Vorstand kann Entscheidungen zu Abweichungen an die Hauptgeschäftsstelle übertragen.

7. Mit einer Mitgliedschaft erwerben die Mitglieder des Verbandes gleichzeitig und unmittelbar die Mitgliedschaft in den rechtlich selbständigen oder unselbständigen Gliederungen des Verbandes, in deren Gebiet sie ihre jeweiligen Betriebe führen. Mitglieder der regionalen Gliederungen des Verbandes, die ihre Mitgliedschaft dort erwerben, werden mit dieser gleichzeitig und unmittelbar Mitglied des Verbandes. Die Mitgliedschaft im Verband bleibt von einer etwaigen Auflösung einer regionalen Gliederung unberührt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes standesgemäß zu vertreten und in jeder Weise zu wahren und zu fördern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. In dem Antrag sind Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl und Ort der Betriebsstätten und Anzahl der Beschäftigten des Antragstellers sowie die gewünschte Mitgliedsart anzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Vorstand kann Entscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern an die Hauptgeschäftsstelle übertragen.
3. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann

Entscheidungen zur Aufnahme von Fördermitgliedern an die Hauptgeschäftsstelle übertragen.

4. Mit dem Aufnahmeantrag und ihrer Annahme erkennt der Antragsteller die Satzungen und Ordnungen des Verbandes in ihrer jeweils geltenden Form an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt (Kündigung), durch Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verband, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas Abweichendes ergibt, mit einer Frist von sechs Monaten nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Sie ist gegenüber der Hauptgeschäftsstelle in Schriftform zu erklären.
3. Werden von einem Mitglied alle Betriebe innerhalb des Verbandsgebiets oder ein Teil davon aufgegeben, ohne dass für diese Betriebe die Kündigung erfolgt, so steht diese Betriebsaufgabe einer Kündigung im Sinne des § 5 Ziff. 2 gleich. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Halbjahres (30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres), in dem die Hauptgeschäftsstelle von der Betriebsaufgabe oder Gewerbeabmeldung Kenntnis erlangt hat. Wird nur einer von mehreren Betrieben aufgegeben, so gilt dies entsprechend; der Fortbestand der Mitgliedschaft für die verbleibenden Betriebe bleibt hiervon unberührt.
4. Die Beitragspflicht endet mit dem jeweiligen Halbjahresende, zu dem die Kündigung wirksam wird. Zu diesem Zeitpunkt kann eine persönliche Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 4 beantragt werden. Besteht eine Patenschaft im Sinne der Beitragsordnung und endet diese, so ist die Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung möglich.
5. Die Kündigung der Existenzgründermitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf der ersten zwölf Mitgliedschaftsmonate erfolgen. Danach gilt § 5 Ziff. 2.
6. Der Ausschluss jedes Mitglieds kann erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes;
 - b) schwere Gefährdung oder Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes.
7. Dem Mitglied ist nach Einleitung eines Ausschlussverfahrens innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Beirat zu äußern.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
9. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit sechs und mehr Monatsbeiträgen im Rückstand, kann dessen Mitgliedschaft vom Vorstand gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit dem zweiten Mahnschreiben ein Monat oder mehr vergangen sind. Der Vorstand kann Entscheidungen über die Streichung an die Hauptgeschäftsstelle übertragen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes, sowie – für jeden Betrieb, für den eine Mitgliedschaft besteht auf Rat und Unterstützung durch seine Organe und Geschäftsstellen in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen im Rahmen der einer Berufsorganisation zustehenden Möglichkeiten. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Der Verband gewährt ihnen für jeden Betrieb, für den eine Mitgliedschaft besteht, Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe im Arbeits- und Sozialrecht, soweit begründete Erfolgsaussichten bestehen. Der Antrag ist bei einer der Geschäftsstellen zu stellen. Ihm wird statt gegeben, wenn
 - a) die Sache ausreichend Aussicht auf Erfolg verspricht und
 - b) die Mitgliedschaft im Verband mindestens drei Monate bestanden hat oder
 - c) für den Fall der Nichterfüllung der Wartezeit der Mitgliedsbeitrag zusätzlich sechs Monate entrichtet wird.
2. Inhaber einer persönlichen Mitgliedschaft haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar.
3. Inhaber einer Existenzgründermitgliedschaft haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und Einrichtungen des Verbandes. Sie haben Stimmrecht, sind jedoch nicht wählbar. Ihnen wird ein Beratungsanspruch lediglich für eine existenzbegründungsrelevante Rechtsberatung gewährt.
4. Fördermitglieder haben keine Teilnahme- und Stimmrechte sowie keine Leistungs- und sonstigen Teilhaberechte. Sie sind jedoch zur Beitragszahlung verpflichtet.
5. Die Beitragsordnung kann weitere Leistungen festlegen.
6. Rechte aus der Mitgliedschaft können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Mitgliedspflichten erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Beitragspflicht im Rahmen der Beitragsordnung, die korrekte Angabe der für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben, insbesondere Anzahl der Beschäftigten, sowie die unverzügliche Mitteilung etwaiger Veränderungen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, soweit sich aus Satz 2 bis 4 nicht etwas Abweichendes ergibt, sämtliche Mitgliedsrechte und alle Ansprüche eines Mitglieds auf satzungsmäßige Leistung gegen den Verband. Wird im Anschluss eine persönliche Mitgliedschaft nach § 3 Ziff. 4 erworben, besteht der Leistungsanspruch für den Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebsaufgabe fort. Er beschränkt sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dieser Betriebsaufgabe und setzt voraus, dass die Mitgliedschaft zuvor mindestens 24 Monate bestanden hat. Der Sechsmonatszeitraum beginnt mit dem Datum der tatsächlichen Betriebsaufgabe, nicht mit dem Datum des Eingangs eines Ersuchens.

§ 7

Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Beiträge oder Umlagen zu bezahlen.
2. Die Höhe der Beiträge sowie weitere Einzelheiten zur Beitragspflicht (z.B. Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten) werden in einer vom

Beirat vorgeschlagenen und der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt. Zur Finanzierung von Sondermaßnahmen, die im Interesse des Verbandszwecks liegen, kann die Delegiertenversammlung dafür notwendige Umlagen beschließen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Angaben, die zur Festsetzung des Beitrags im Rahmen der Beitragsordnung erforderlich sind, unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eintritt – in Textform mitzuteilen.
4. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für Mitglieder vorsehen, insbesondere solche, die auf Art und Größe der Betriebe und ihre wirtschaftliche Leistungskraft Rücksicht nehmen. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitgliedern dauernd oder zeitweise Beitragsbefreiung oder Beitragsherabsetzung gewähren. Der Vorstand kann diese Befugnis an die Hauptgeschäftsstelle übertragen.
5. Die Festsetzung der Beiträge für Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Festsetzung an die Hauptgeschäftsstelle übertragen.
6. Der Beitragseinzug erfolgt durch den Verband.

§ 8

Ehrungen

1. Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um das Gastgewerbe erworben haben, wird von der Delegiertenversammlung eine Ehrenordnung erlassen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder des Verbandes können ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung ernannt werden.

3. Stimmrecht oder Mitgliedschaft in den Organen sind mit Ehrungen nicht verbunden.
4. Die Wahl eines Ehrenvorstandsmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.

III. GLIEDERUNGEN

§ 9

Regionale Gliederungen

1. Die regionalen Gliederungen des Verbandes („Regionalverbände“)
 - a) Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Württemberg-Nordbaden e.V. (AG Stuttgart, VR 84);
 - b) Hotel- und Gaststättenverband Schwarzwald-Bodensee e.V. (AG Freiburg i. Br., VR 283 gehören als rechtlich selbständige Vereine dem Verband an.
2. Der Hotel- und Gaststättenverband Mittelbaden e.V. (AG Mannheim, VR 100132) ist als Untergliederung dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Württemberg-Nordbaden e.V. (AG Stuttgart, VR 84) zugeordnet.

§ 10

Örtliche Gliederungen

1. Örtliche Untergliederungen des Verbandes sind die rechtlich unselbständigen Kreisstellen, die in jedem Land- oder Stadtkreis innerhalb des Verbandsgebiets gebildet werden sollen. Die Kreisstellen können Ortsstellen bilden.
2. Die Kreisstellen können den Verband nur im Rahmen der ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel und im Rahmen

ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit finanziell verpflichten.

3. In Fach- und Berufsfragen sind die Kreisstellen nur zuständig, soweit diese ausschließlich das Kreisgebiet betreffen. Fragen, die Auswirkungen über das Kreisgebiet hinaus haben, gehören zur Zuständigkeit des Verbandes.
4. Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. kann eine von dieser Satzung und der Kreisstellenordnung abweichende örtliche Gliederung in Kreis-, Bezirks- und Ortsstellen vornehmen. Eine Veränderung der Kreisstellen im Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. kann nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kreisstelle erfolgen; für eine Veränderung der Zahl der Kreisstellen gegenüber dem Stand 31.12.2015 ist die Zustimmung des Verbandes erforderlich.
5. Näheres zur Organisation der örtlichen Untergliederungen des Verbandes regelt die Kreisstellenordnung, die vom Beirat erlassen wird.

§ 11

Fachliche Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in folgende, rechtlich unselbständige Fachgruppen:
 - a) Tourismus und Hotellerie;
 - b) Gastronomie;
 - c) Berufsbildung.
2. Innerhalb der Fachgruppen können – mit Zustimmung des Vorstands der jeweiligen Fachgruppe – ein Fachgruppenbeirat und Fachabteilungen gebildet werden.
3. Die Fachgruppen werden von einem Vorstand geleitet, dem ein Vorsitzender, ein

stellvertretender Vorsitzender, sowie vier Beisitzer (davon zwei nach dem Fachprinzip) angehören. Der Vorsitzende der Fachgruppe Berufsbildung muss die Ausbildungseignung haben.

4. Die Mitglieder des Vorstands der Fachgruppe werden von der Fachgruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahl hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl eines neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder.
5. Die Fachgruppen beraten den Vorstand und nehmen darüber hinaus ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandes wahr.
6. Jede Kreisstelle entsendet in jede Fachgruppe einen Vertreter.
7. Näheres zur Organisation der fachlichen Gliederungen regelt die Fachgruppenordnung, die vom Beirat erlassen wird.

§ 12

Geschäftsstellen

1. Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird die Hauptgeschäftsstelle beauftragt (§ 15 Ziff. 3). Diese wird von einem Hauptgeschäftsführer geleitet. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen; davon kann in begründeten Einzelfällen

durch Beschluss des Organs eine Ausnahme gemacht werden.

2. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt. Er ist Dienstvorgesetzter mit Direktionsrecht gegenüber allen hauptamtlichen Beschäftigten des Verbandes.
3. Der Hauptgeschäftsführer wird von einem Gremium des Vorstandes gewählt, dem der Vorsitzende, die drei Stellvertreter sowie der Schatzmeister angehören.
4. Aufgaben, Organisation und Kompetenzen der Hauptgeschäftsstelle können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsstelle geregelt werden. Wird ein Geschäftsführer des Verbandes mit der Betreuung einer Fachgruppe beauftragt, so ist dazu die Zustimmung des Fachgruppenvorsitzenden erforderlich.
5. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der regionalen Gliederungen nach § 9 Ziff. 1 werden unmittelbar vom Verband angestellt.
6. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen im Verbandsgebiet eingerichtet werden. Diese unterliegen der Aufsicht der Hauptgeschäftsstelle. Weisungen des Verbandsvorsitzenden an die dortigen Geschäftsführer werden vom Hauptgeschäftsführer weitergegeben.
7. Geschäftsstellen der Regionalverbände sind zugleich Geschäftsstellen des Verbandes. Der Vorsitzende des Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. ist in regionalen Angelegenheiten in den Geschäftsstellen, die zum Verbandsgebiet dieses Regionalverbands gehören, weisungsbefugt.

IV. ORGANE

§ 13

Organe des Verbandes

1. Organe sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Delegiertenversammlung.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe beschränkt sich unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verband Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Vertretung des Verbandes durch stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister nur erfolgt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dabei obliegt die Vertretung jeweils den Personen mit dem höchsten Lebensalter; sind auch diese verhindert, dann handelt der nächst Ältere.

2. Der erweiterte Vorstand als internes Beschlussorgan des Verbandes besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB;
 - b) dem stellvertretenden Schatzmeister;
 - c) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Tourismus und Hotellerie;
 - d) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Gastronomie;
 - e) dem Vorsitzenden der Fachgruppe Berufsbildung;
 - f) acht Beisitzern.
3. Eine Person kann nur ein Vorstandsamt übernehmen. Wenn einer der Vorsitzenden der Fachgruppen Vorstandsmitglied nach Ziff. 1 oder Ziff. 2 lit. b) oder f) ist, tritt an seine Stelle der jeweils stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppe.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, soweit sie nicht nach Ziff. 5 gewählt oder nach Ziff. 6 benannt werden. Die Wahl hat rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen. Wählbar zum Vorstand sind nur Verbandsmitglieder.
5. Die Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen und deren Stellvertreter erfolgt jeweils durch die Fachgruppen für eine Amtszeit von vier Jahren.
6. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands werden von den Regionalverbänden für eine Amtszeit von vier Jahren benannt. Der Hotel- und Gaststättenverband

DEHOGA Württemberg-Nordbaden e.V. benennt zwei stellvertretende Vorsitzende, der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beginnt mit Eingang der Benennung beim Verband. Sie endet vorzeitig, wenn ein Regionalverband einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden benennt, was jederzeit zulässig ist.

7. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch erstattet, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind. Ihnen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung unter Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Ordnungen des Verbandes sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Beirats.
2. Der Vorstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.
3. Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes beauftragt.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands;
 - b) den Kassenprüfern;
 - c) den Mitgliedern des Finanzausschusses;
 - d) den Vorstandsmitgliedern der Fachgruppen auf Landesebene;
 - e) den Vorsitzenden der Kreisstellen;
 - f) einem weiteren von der Kreisstelle entsandten Mitglied, soweit diese zu Beginn des Geschäftsjahrs mehr als 500 Mitglieder aufgewiesen hat.

Ausschließlich für den Fall, dass ein Vorsitzender einer Kreisstelle dem Beirat aus anderen Gründen angehört, gehört auch sein Stellvertreter dem Beirat an.
2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in Textform (z.B. E-Mail) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Dem Beirat ist der jeweilige Entwurf des Haushaltsplans mindestens drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden; er berät den Entwurf und legt diesen mit einer Empfehlung der Delegiertenversammlung vor.
3. Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 5);
 - b) Vorschlag für die Beitragsordnung (§ 7 Ziff. 2);
 - c) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Kreisstellenordnung (§ 10 Ziff. 5) und der Fachgruppenordnung (§ 11 Ziff. 7);
 - d) Entscheidung über die Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen dem Verband und den Kreisstellen, soweit diese Entscheidung nicht den Regionalverbänden des Verbandes übertragen ist;
 - e) Entgegennahme des Entwurfs des Haushaltsplans, Vorlage des Haushaltsplans mit Empfehlung an die Delegiertenversammlung (§ 16 Ziff. 2);

- f) alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder den Ordnungen des Verbandes für den Beirat ergeben.

§ 17 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung als Vertreterversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich stattfinden.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Beirats sowie als Vertreter der örtlichen Gliederungen Delegierte der Kreisstellen.
3. Die Kreisstellen entsenden für je angefangene 150 ihrer Mitglieder nach dem Mitgliederbestand am 31.12. des Vorjahres einen Delegierten. Näheres zur Benennung der Delegierten regelt die Kreisstellenordnung.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter); dieser kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Versammlungsleitung auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Delegiertenversammlung.

§ 18 Berufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Verbandes dies erfordert;

- b) der Vorstand dies beschließt;
 - c) es von mindesten 10 % aller Mitglieder des Verbandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verband bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstands;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands (§ 14 Ziff. 4);
 - d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter (§ 23);
 - e) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung, Erhebung von Beiträgen und Umlagen (§ 7);
 - f) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Ehrenordnung (§ 8)
 - g) Wahl Beisitzer des Finanzausschusses (§ 21 Ziff. 2)
 - h) Änderungen der Satzung (§ 26);
 - i) Maßnahmen nach dem UmwG

- (z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel), Zusammenschlüsse außerhalb des UmwG;
 - j) Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens (§ 27);
 - k) alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, den Ordnungen des Verbandes oder dem Gesetz für die Delegiertenversammlung ergeben.
2. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat dies zu Beginn der Sitzung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 20

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
2. Beschlussfassungen ohne Versammlung sind abweichend von § 32 Absatz (2) BGB gültig, wenn alle Personen, die bei der Jahreshauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind, in Textform (z.B. E-Mail) beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel dieser Personen ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail) abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
3. Beschlüsse der Organe des Verbandes können auch in virtuellen Sitzungen gefasst werden. Eine virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl der Organmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist

- zulässig, wenn den Organmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Sitzung eingeladen, sind den Organmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail gefasst werden, wenn kein Organmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
4. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
 6. Wahlen werden für jede Position einzeln und geheim durchgeführt; liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen mit Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder geheime Wahl verlangen. Sollte ein Mitglied, das selbst zur Wahl steht, geheime Wahl verlangen, so ist diese durchzuführen. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.
 7. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Teilnehmer, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Ergänzend zu den Mitgliedern, die nach § 6 wählbar sind, sind auch im Betrieb eines Mitglieds tätige Familienangehörige des Mitglieds sowie leitende Angestellte eines Mitglieds wählbar. Geben Mitglieder ihren Betrieb während einer Amtszeit auf, so nehmen sie ihre Amt bis zum Ende der Amtszeit wahr; die Amtszeit von im Betrieb des Mitglieds tätigen Familienangehörigen, bei denen der Betrieb aufgegeben wurde, endet mit der nächsten wahlberechtigten Sitzung des Organs. Die Amtszeit von leitenden Angestellten endet in jedem Fall mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Mitglied.
 9. Persönliche Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 4 bedürfen zur Wahl in ein Amt einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, nimmt der Bewerber an weiteren Abstimmungsvorgängen für dieses Amt nicht mehr teil. Erreichen andere Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Verband hat die sich aus dieser Satzung ergebenden Ausschüsse. Der Vorstand kann zur Behandlung von einzelnen Fragen oder Angelegenheiten durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.
2. Ständiger Ausschuss ist der Finanzausschuss, der den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten berät. Dem Finanzausschuss gehören der Schatzmeister, sein Stellvertreter und drei Beisitzer an.
3. Wird eine Tarifkommission gebildet, ist diese entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der Regionalverbände zueinander zu besetzen.
4. Es besteht als Ausschuss die Landesvereinigung DEHOGA-Unternehmerfrauen.
5. Dem Verband Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. stehen in jedem Ausschuss und Gremium anteilig so viele Sitze zu, wie sie der Gesamtzahl seiner Mitglieder im Verhältnis zur Zahl der anderen Verbandsmitglieder entsprechen. In jeden Ausschuss und jedes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht, kann der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. mindestens ein Mitglied entsenden. Dasselbe gilt, wenn der Verband in überregionale Gremien drei und mehr Delegierte entsendet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Datenschutz

1. Der Verband ist unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder zu erheben und zu verarbeiten, die für die Erfüllung des Verbandszwecks, für die Verwaltung, Betreuung und Information der Mitglieder sowie für die Erfüllung des Leistungs-, Teilnahme und Teilhabeansprüche der Mitglieder erforderlich sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Betriebsname, Adress- und Kommunikationsdaten, Rechtsform des Betriebes, Zeitpunkt der Betriebseröffnung, statistische Angaben zum Betrieb und zu Ausbildungsangeboten sowie im Falle des Bankeinzugs um Bankverbindungsdaten des Mitglieds.
2. Näheres über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, den Rechten der Mitglieder und zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch die Hauptgeschäftsstelle.
2. Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung des Verbandes wird jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft, die über das Ergebnis ihrer Prüfung der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.

3. Zwei Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Die Ordnungsgemäßheit der Buchführung ist zudem jährlich von einem vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer entgeltlich zu prüfen.

§ 24

Sonderrechte

1. Die Vereinbarung und der Schiedsgerichtsvertrag zwischen dem Verband und dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. vom 02.07.1981 in der Fassung vom 14.11.2016 sind wesentlicher Bestandteil der Satzung.
2. Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des Verbandes und der Delegiertenversammlung des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e. V. aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
3. Vereinbarung und Sonderrechte enden, wenn ein beteiligter Verband sich auflöst.
4. Sonderrechte des Hotel- und Gaststättenverbandes Mittelbaden e.V., wie sie sich aus der Vereinbarung vom 12.06.1975 und der Zusatzvereinbarung vom 20.11.1979 ergeben, sind in der Vereinbarung vom 02.07.1981 mit dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schwarzwald-Bodensee e.V. berücksichtigt. Sie werden dort geregelt.

§ 25

Übergangsregelungen

Soweit nach bisherigen Satzungsregelungen Ehrenvorstandsmitglieder das Recht eingeräumt erhielten, in Organen des Verbandes Sitz und Stimme zu haben, verbleibt es insoweit bei dieser Regelung.

§ 26

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung der Delegiertenversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Verbandszwecks) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen alleine und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat die nächste Delegiertenversammlung hierüber zu informieren.
3. Aufhebung oder Änderung von Sonderrechten eines Regionalverbands bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Regionalverbands.

§ 27

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an diejenige juristische Person oder Körperschaft, die die Delegiertenversammlung bestimmt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 22.11.2021 beschlossen und tritt intern mit der Beschlussfassung in Kraft, darüber hinaus mit Eintragung in das Vereinsregister.

Unsere Geschäftsstellen

**Hauptgeschäftsstelle
Baden-Württemberg:** Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart
Postfach 100954 • 70008 Stuttgart
Tel. 0711 61988-0 • Fax 0711 61988-46
www.dehogabw.de
E-Mail: hgf@dehogabw.de

Bad Überkingen: Hausener Straße 21
73337 Bad Überkingen
Tel. 07331 93250-6 • Fax 07331 93250-7
E-Mail: bad-ueberkingen@dehogabw.de
> Ulm/Alb-Donau-Kreis > Ostalb-Kreis,
> Göppingen > Heidenheim > Reutlingen

Baden-Baden: Lichtentaler Str. 43 • 76530 Baden-Baden
Tel. 07221 23445 • Fax 07221 28848
E-Mail: baden-baden@dehogabw.de
> Stadtkreis Baden-Baden;
> Landkreise Rastatt, Freudenstadt,
Ortenaukreis

Freiburg: Günterstalstraße 78 • 79100 Freiburg
Tel. 0761 73400 • Fax 0761 700963
E-Mail: freiburg@dehogabw.de
> Bad Säckingen > Emmendingen
> Freiburg Land > Freiburg Stadt
> Hochschwarzwald > Lahr > Lörrach
> Müllheim > Waldshut

Heidelberg: Wieblinger Weg 17 • 69123 Heidelberg
Tel. 06221 27013 • Fax 06221 161355
E-Mail: heidelberg@dehogabw.de
> Rhein-Neckar-Kreis
> Neckar-Odenwald-Kreis

Heilbronn: Villmatstraße 33 • 74076 Heilbronn
Tel. 07131 174025 • Fax 07131 6490147
E-Mail: heilbronn@dehogabw.de
> Heilbronn > Hohenlohe > Ludwigsburg
> Main-Tauber-Kreis > Schwäbisch Hall

Karlsruhe: Steinstraße 21 • 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 388122 • Fax 0721 388150
E-Mail: karlsruhe@dehogabw.de
> Karlsruhe > Bruchsal

Konstanz: Petershauserstraße 32 • 78467 Konstanz
Tel. 07531 22678 • Fax 07531 16510
E-Mail: konstanz@dehogabw.de
> Konstanz > Rottweil > Schwarzwald-
Baar-Kreis > Tuttlingen > Zollern-Alb-Kreis

Ravensburg: Goethestraße 4 • 88214 Ravensburg
Tel. 0751 31708 • Fax 0751 26098
E-Mail: ravensburg@dehogabw.de
> Bodensee-Kreis > Biberach
> Ravensburg > Sigmaringen

Stuttgart: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart
Postfach 100954 • 70008 Stuttgart
Tel. 0711 61988-28/-29/-30
Fax 0711 61988-36
E-Mail: stuttgart@dehogabw.de
> Böblingen > Calw > Enzkreis
> Esslingen > Rems-Murr-Kreis
> Stuttgart > Tübingen

DEHOGA
Akademie

Hausener Str. 19 • 73337 Bad Überkingen
Tel. 07331 93250-0 • Fax 07331 93250-9
Internet: www.dehoga-akademie.de
E-Mail: info@dehoga-akademie.de

DEHOGA
Beratung

Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart
Postfach 100954 • 70008 Stuttgart
Tel. 0711 61988-37 • Fax 0711 6159692
Internet: www.dehoga-beratung.de
E-Mail: info@dehoga-beratung.de

DEHOGA
Shop

INTERHOGA GmbH
Am Weidendamm 1 A • 10117 Berlin
Tel. 030 590099850
Fax 030 590099851
Internet: www.dehoga-shop.de
E-Mail: bestellungen@interhoga.de